

den Veröffentlichungen auf mecklenburgischer Seite (vgl. schon NA. 47, 362 n. 323): LANGFELD, 'Über die Grenzen der Staatshoheit von Mecklenburg-Schwerin und Lübeck in der Lübecker Bucht' in Jb. des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 90 (1926), 1—4; JULIUS VON GIERKE, 'Die Hoheits- und Fischereirechte in der Travemünder Bucht' daselbst S. 25—112; WERNER STRECKER, 'Die Travemünder Reede, Reedelage und Reedegrenze' daselbst S. 113—184; derselbe, 'Die hoheitsrechtlichen Verhältnisse in der Travemünder Bucht' und 'Die Lage der Travemünder Reede' in der gleichen Zs. 91 (1927), 19 ff. und 69 ff. Auf der Gegenseite hat FRITZ RÖRIG geantwortet, 'Nochmals Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede' IV und V (Lübeck 1928). Ein näheres Eingehen auf die vielen in diesem Zusammenhang erörterten Fragen ist an dieser Stelle nicht möglich. Erwähnt sei nur, daß v. GIERKE die Interpretation des Barbarossa-Diploms (St. 4502), die RÖRIG gegeben hat, mit Hinweis auf die Ausdrucksweise anderer Diplome zu widerlegen sucht (S. 43 f.). Doch in der vorsichtigen Fassung, die RÖRIG seiner Deutung gegeben, dürfte diese schwer zu widerlegen sein.

314. Die Frage, inwieweit 'Eigenes Diktat des Herrschers in Briefen der sizilischen Kanzlei des 13. Jh.' anzunehmen ist, beantwortet E. STHAMER in der Festschrift für ALEXANDER CARTELLIERI (Weimar 1927) S. 141—158 unter Berücksichtigung der Regierungspraxis und der sizilischen Kanzleiordnungen dahin, daß doch nur in ganz verschwindenden Ausnahmefällen der König selbst das Wort nahm. Für Friedrich II. glaubt er nur den im Wortlaut neu abgedruckten Brief BF. 2758 namhaft machen zu können. Es wird noch viel stilkritische Arbeit bedürfen, bis wir in dieser für Friedrich II. besonders wichtigen Sache klarer sehen.

315. JOSEPH KLAPPER druckt in Zs. des Vereins für Geschichte Schlesiens 60 (1926), 157—177 aus der Breslauer Hs. I Q 156 (saec. XIV. ex.) 'Ein schlesisches Formelbuch des 14. Jh.'. Unter den 46 Stücken, die er in Regest und zum größten Teil im Wortlaut mitteilt, befindet sich eine Urkunde Karls IV. und einige Urkunden der Päpste Innocenz VI. und Gregor XI., deren Echtheitsfrage der Herausgeber offen läßt.

316. Mit seiner dankenswerten Untersuchung 'Die Kanzlei-vermerke als Quelle verwaltungsgeschichtlicher Forschung' in Arch.